



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 19. Mai 2020

2020/46. Familie und Alter / Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen / Ausfallentschädigung / Antrag Sozialbehörde / Genehmigung Familie und Alter / Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen / Ausfallentschädigung / Antrag Sozialbehörde / Genehmigung

Sachverhalt

Die am 16. März 2020 vom Bundesrat erlassene Notverordnung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) hatte auch zur Folge, dass Eltern ihre Kinder nur noch zur Betreuung in Kinderkrippen und Tagesfamilien geben konnten, wenn dies unumgänglich war. Dies bedeutete, dass zwar die Kinder nicht zur Betreuung in die Krippen und Tagesfamilien gebracht werden durften, hingegen aufgrund von bestehenden Verträgen mit den Betreuungsinstitutionen, die Betreuungsbeiträge der Eltern trotzdem geschuldet blieben.

Aufgrund dieser Situation erliess der Regierungsrat des Kantons Zürich, gestützt auf Art. 72 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, die Verordnung über die Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen.

In der Verordnung wird im Wesentlichen festgehalten, dass:

- die Gemeinden die Trägerschaften von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen auf Gesuch für entgangene Elternbeiträge in der Zeit vom 16. März 2020 bis am 10. Mai 2020 entschädigen,
- die Ausfallentschädigung subsidiär gegenüber anderen Leistungen ist, welche im Zusammenhang mit der Pandemie ausgerichtet werden,
- die Ausfallentschädigung 80% des Schadens der entgangenen Elternbeiträge abzüglich, Ersatzleistungen, Versicherungsleistungen, andere Erträge, entfallene Ausgaben deckt, entgangener Gewinn nicht abgegolten wird,
- der Kanton sich zur Hälfte an den Kosten beteiligt,
- die Trägerschaften der Kindertagesstätten und Tagesfamilienvereine das Gesuch um Ausfallentschädigung mit den nötigen Belegen bis am 11. Juli 2020 bei der zuständigen Gemeinde einzureichen haben,
- die Gemeinden die Gesuche prüfen, die Ausfallentschädigung berechnen und diese ausrichten.

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) empfiehlt darüber hinaus in seinem Schreiben vom 27. April 2020, dass den Eltern die restlichen 20% der Beiträge an die Betreuungskosten nicht verrechnet werden sollen.

Eine erste Anfrage bei den Kinderkrippen in Pfäffikon und dem Tagesfamilienverein Zürcher Oberland ergaben geschätzte Betreuungskosten von mindestens CHF 113'000.00. Einsparungen ergeben sich allenfalls durch den Wegfall von familienergänzenden Betreuungsbeiträgen in der Höhe von CHF 15'000.00 (pro Monat), da diese im selben Zeitraum ausbezahlt werden.



Erwägungen

Gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zürich und die Empfehlung des GPV zeigt es sich angemessen, die Betreuungskosten vollumfänglich zu übernehmen.

Die Sozialbehörde sieht, dass durch die Notverordnung des Bundes die Betreuungsangebote eingeschränkt und den Eltern die Kinderbetreuungsmöglichkeiten entzogen wurden. Viele dieser Eltern sind bereits durch andere Einschränkungen, wie Kurzarbeit, Erwerbsausfall, etc. betroffen oder erzielen nur kleine bis mittlere Einkommen. Gebunden durch die Verträge, welche sie mit den Betreuungsstätten abgeschlossen haben, sind ihre Betreuungsbeiträge grundsätzlich geschuldet und wurden teilweise auch schon bezahlt. Umgekehrt sind die Kinderkrippen und Tagesfamilienvereine auf die Betreuungsbeiträge angewiesen, um ihren weiteren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Ohne umfassende Hilfe drohen eine Verschuldung oder ein Verlust des Betreuungsplatzes; beides ist nicht im Sinne der Gemeinde Pfäffikon.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der vorliegenden Verordnungen 80% der Betreuungskosten übernommen werden müssen und die Übernahme der restlichen 20% der Kosten eine Verschuldung dieser Haushalte oder eine Bedürftigkeit verhindert. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die Kosten vollumfänglich, nach Abzügen gemäss Verordnung, zu übernehmen.

Die Sozialbehörde empfiehlt dem Gemeinderat, die volle Kostenübernahme der Betreuungsbeiträge, respektive der Ausfallkosten, gemäss Verordnung des Regierungsrates für die Zeit vom 17. März 2020 bis 10. Mai 2020 und die entsprechende Finanzierung zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Es wird auf Empfehlung der Sozialbehörde gemäss den Erwägungen der vollen Kostenübernahme der Betreuungsbeiträge, respektive der Ausfallkosten, gemäss Verordnung des Regierungsrates für die Zeit vom 17. März 2020 bis 10. Mai 2020 und die entsprechende Finanzierung zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Sozialvorstand
 - Sozialbehörde, Sekretariat
 - Leiterin Soziales
 - Archiv: S2.02.1
 - Archiv: S2.30
 - Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Versanddatum:

